

Kasernenstrasse 23  
8004 Zürich  
CHE-107.723.519 MWST  
T +41 44 269 70 50  
info@swissperform.ch  
**swissperform.ch**

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte*  
*Société pour les droits voisins*  
*Società per i diritti di protezione affini*  
*Societat per ils dretgs vischins*

## **SWISSPERFORM Konfliktlösungsverfahren**

Mit dem SWISSPERFORM Konfliktlösungsverfahren werden Fälle von blockierten Claims aus der nutzungsbezogenen Verteilung SWISSPERFORM entschieden. Das Verfahren basiert auf den Bestimmungen in Ziff. 1.7.4. (Kollidierende Meldungen) und Ziff. 2.2.4 (Der Prätendentenstreit) des SWISSPERFORM Verteilreglements.

Es kommt in Fällen zur Anwendung, wo zwischen den Prätendenten in Bezug auf eine Aufnahme keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann und beide Parteien Belege für ihre Berechtigung zum Erhalt von Vergütungen einer strittigen Aufnahme einreichen und SWISSPERFORM dazu auffordern, ihre Berechtigung im Rahmen eines Konfliktlösungsverfahrens zu prüfen und abschliessend darüber zu entscheiden.

Für das Konfliktlösungsverfahren wird eine Prüf-Delegation bestimmt, welche die Belege der involvierten Parteien untersucht und gestützt darauf einen Entscheid fällt. Mitglieder dieses Prüfungsgremiums sind eine Vertretung der SWISSPERFORM-Geschäftsleitung und Philipp Truniger (IFPI).

Die Prüf-Delegation prüft die eingegangenen Unterlagen und fällt einen Entscheid: Entweder Bezahlung an eine bestimmte Partei oder keine Klärung des Konflikts, womit die Rechte unberücksichtigt bleiben, oder die Prüf-Delegation entscheidet sich, aufgrund bestehender Zweifel, die Frage der Fachgruppe der Phono Produzierenden vorzulegen.

Ein Prüf-Kriterium kann sein: VR Ziff. 2.2.2.1.4 Abs. 4: Ist eine Aufnahme unter verschiedenen Labels veröffentlicht worden, gilt dasjenige Label als berechtigt, unter dem nach Kenntnis von SWISSPERFORM die Aufnahme früher veröffentlicht wurde.

Die Kosten der Prüf-Delegation betragen CHF 500.- pro Stunde. Die angefallenen Kosten zur Behandlung des Konflikts werden in der Regel vollumfänglich derjenigen Partei auferlegt, deren Berechtigung verneint wurde. Wenn sich die Parteien im Lauf des Konfliktlösungsverfahrens einigen, werden die Kosten in der Regel den Parteien zu gleichen Teilen auferlegt, vorbehältlich besonderer Regelungen unter den Parteien.

Grobfahrlässig oder absichtlich falsches Claimen kann zu Schadenersatzansprüchen anderer Berechtigter führen.

Der Rechtsweg unter den beiden Konfliktparteien bleibt vorbehalten.